



Kanton Zürich
Volkswirtschaftsdirektion

 **Verfügung**

vom 18. Sep. 2014

EINGEGANGEN

22. Sep. 2014

Amt für Städtebau

5269

B 2, Stadt Winterthur

Revision und Neufestsetzung der Baulinien in der Planungszone Neuhegi-Grüze und Hegifeldstrasse

Genehmigung

Gesch. Nr. 2008/13

Baulinien. Mit Schreiben vom 14. Mai 2014 ersuchte das Amt für Städtebau der Stadt Winterthur um Genehmigung des Gemeinderatsbeschlusses GGR-Nr. 2013/092 vom 24. Februar 2014 betreffend Revision der Baulinien in der Planungszone Neuhegi-Grüze und der Hegifeldstrasse auf dem Gebiet der Stadt Winterthur. Gegen diese Festsetzung wurden beim Baurekursgericht zwei Rekurse erhoben (G.-Nrn. R4.2014.0063 und R4.2014.0064). Die Rekurse betreffen die Parzellen Kat. Nr. 2/16891 an der Technologiestrasse 10 sowie Kat. Nr. 2/16400 an der Ohrbühlstrasse 35/37.

Die Teilrevision des Planungs- und Baugesetzes (PBG), Verfahren und Rechtsschutz, wurde auf den 1. Juli 2014 in Kraft gesetzt. Diese Revision betrifft auch die Verfahrensvorschriften für Festsetzung und Genehmigung von Baulinien. Da die vorliegende Baulinienrevision jedoch vor der Inkraftsetzung des neuen Rechts festgesetzt wurde, erfolgt das Verfahren nach den altrechtlichen Bestimmungen (PBG, Übergangsbestimmung zur Änderung vom 28. Oktober 2013). Zuständig für die Genehmigung von Baulinienrevisionen ist die Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Zürich (§ 46 Abs. 1 OG RR; vgl. VB.2008.00439 sowie VB.2008.00392).

Die Genehmigungsbehörde prüft die Wahrung der öffentlichen Interessen hinsichtlich Rechtmässigkeit, Zweckmässigkeit und Angemessenheit der Festsetzung. Sie plant aber nicht selber und setzt ihr Ermessen nicht an die Stelle des gemeinderätlichen Ermessens. Eine Korrektur ist dann angezeigt, wenn sich die Vorlage als unzweckmässig erweist oder wenn sie den wegleitenden Grundsätzen und Zielen der Raumplanung nicht entspricht oder unzureichend Rechnung trägt (Hänni, Planungs-, Bau- und besonderes Umweltrecht, 4. Auflage, Bern 2002; S217f.). Jede Baulinie wird vor ihrer Festsetzung einer Vorprüfung durch die Genehmigungsbehörde unterzogen und es wird zu allfälligen Mängeln Stellung genommen. Mit Schreiben vom 10. April 2013 des Amtes für Verkehr erfolgte die Vorprüfung mit einigen Einwendungen. Die Einwendungen wurden mit der Festsetzung berücksichtigt.

Die vorliegende Baulinienrevision als Teil des Gesamtpakets Planungszone Neuhegi-Grüze ist auf die öffentlichen Gestaltungspläne „Umfeld Hegi“ und „Umfeld Grüze“ sowie die Änderung der kommunalen Nutzungsplanung (Ergänzungsplan Industriezone Neuhegi-Grüze, Freiraumkonzept) abgestimmt. Mit der Vorlage werden neben den Bedürfnissen des Verkehrs zusätzliche öffentlich zugängliche Freiflächen sowie geplante Langsamverkehrswege gesichert.

Die Neufestsetzung der Baulinien in der Planungszone Neuhegi-Grüze und die Aufhebung der Baulinien an der Hegifeldstrasse berücksichtigen die allgemeinen Festsetzungsgrundsätze. Die technische Überprüfung der Vorlage gibt zu keinen Beanstandungen Anlass. Die Vorlage ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen. Einer Genehmigung steht nichts entgegen.

Angesichts der hängigen Rechtsmittelverfahren können die strittigen Baulinien an der Technologie- und der Ohrbühlstrasse derzeit nicht in Kraft gesetzt werden. Die Rechtsmittelinstanz wird eingeladen, der Volkswirtschaftsdirektion, Amt für Verkehr, ihren Entscheid mitzuteilen.

Die Volkswirtschaftsdirektion verfügt:

- I. Der Beschluss des Gemeinderates der Stadt Winterthur vom 24. Februar 2014 betreffend Revision der Baulinien Gebiet Neuhegi-Grüze (Planungszone) und Hegifeldstrasse auf dem Gebiet der Stadt Winterthur wird gemäss dem eingereichten Plan genehmigt.
- II. Der Stadtrat von Winterthur wird eingeladen, nach Rechtskraft der Festsetzung die vorstehende Genehmigung bekanntzumachen.
- III. Mitteilung an:
 - Stadt Winterthur, Departement Bau, Amt für Städtebau, Raum- und Verkehrsplanung, Postfach, 8402 Winterthur (unter Rücksendung von 3 Plänen mit Genehmigungsvermerk)

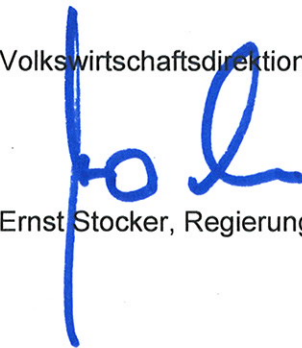
Kopie an:

- Stadtrat Winterthur, Postfach, 8402 Winterthur
- Baurekursgericht des Kantons Zürich, 4. Abteilung (zuhanden G. Nrn. R4.2014.0065 sowie R4.2014.0066 zur Kenntnisnahme)

Nach Eintritt der Rechtskraft Kopie an:

- AFV Dokumentation, Planverwaltung (unter Rücksendung eines Planes mit Genehmigungsvermerk)
- AFV, Bauen an Staatsstrassen

Volkswirtschaftsdirektion


Ernst Stocker, Regierungsrat